

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 4/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger könne auf Grund seines Leistungsvermögens noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Unter Beachtung weiterer - im Einzelnen aufgeführter - Einschränkungen seien Arbeiten auszuschließen, die die volle Gebrauchsfähigkeit des rechten Arms und der rechten Hand erforderten. Mit seinem Leistungsvermögen sei er noch in der Lage, zumindest die Tätigkeit eines Pfortners an der Nebenpforte zu verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR



4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger rügt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung dem in der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2005 gestellten Antrag nicht gefolgt, "entsprechend dem Vortrag mit Schriftsatz vom 16.06.2004 weiteren Beweis darüber zu erheben, dass der Kläger sich aus seiner Vorstellung, nicht mehr erwerbstätig sein zu können, aus eigener Kraft nicht lösen kann durch Einholung einer Stellungnahme des Sachverständigen Dr. B. ". Dieser Vortrag bezeichnet keinen prozessordnungsgemäßen Antrag. Zur Darlegung eines solchen Beweisantrags muss nicht nur die Antragstellung als solche, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden soll. Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens darf nicht nur auf eine andere Diagnosestellung zielen, sondern muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss weiterer - dauerhafter - Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen nicht. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).
- 7 Laut Beschwerdebegründung ist das LSG auf Grund des Gutachtens von Dr. B. vom 19. April 2004 und dessen ergänzenden Stellungnahmen vom 23. August 2004 und 13. September 2004 davon ausgegangen, dass der Kläger in der Lage sei, sich innerhalb von maximal drei Monaten auf eine neue vollschichtige Berufstätigkeit einzustellen. Der vom Kläger wiedergegebene Beweisantrag zielte demgegenüber lediglich darauf ab, dass der Sachverständige eine für ihn - den Kläger - günstigere Beurteilung treffe. Dass als Grundlage für eine derartige andere Beurteilung bisher nicht bekannte Erkenntnisse oder Tatsachen zu berücksichtigen bzw aufzuklären gewesen seien, lässt sich dem Antrag dagegen nicht entnehmen.
- 8 Der Kläger hat zudem nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*).



- 9 Der Kläger verweist selbst darauf, dass sich die Aussage des Sachverständigen zur neurologisch fixierten Gewohnheitshaltung mit Schonverhalten auf den rechten Arm und die rechte Hand bezog und dass der Sachverständige ansonsten von einem vollschichtigen Leistungsvermögen ausgegangen ist. Auch referiert der Kläger die Feststellung des Sachverständigen, er - der Kläger - habe die erforderliche Fähigkeit, sich innerhalb von drei Monaten auf die neue vollschichtige Berufstätigkeit einzustellen. Bei dieser vom Kläger selbst wiedergegebenen Sachlage erschließt sich dem Senat nicht, welche Tatfrage das LSG weiterhin als offen hätte ansehen müssen und weshalb es insbesondere nicht den Schluss ziehen durfte, der Kläger könne noch vollschichtig in der benannten Berufstätigkeit tätig sein. Auf Grund welcher konkreten Mängel der bisherigen Sachaufklärung das LSG gehalten gewesen sei, darüber hinaus zu prüfen, ob sich der Kläger von seiner Vorstellung lösen könne, generell nicht mehr erwerbstätig sein zu können, hat der Kläger nicht dargetan. Wenn das LSG sich nach seiner Auffassung nicht gedrängt sehen musste, weitere Beweise zu erheben, wird gleichzeitig dem Vorwurf der vorweggenommenen Beweiswürdigung die Grundlage entzogen.
- 10 Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 11 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das LSG sein Beweisangebot unberücksichtigt gelassen habe. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhebung zielende Gehörsrüge aus diesem Grund zulässig, würde die Beschränkung der Aufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leer laufen.
- 12 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei von nicht mitgeteiltem, eigenem medizinischen Fachwissen ausgegangen, so ist diese Rüge zu pauschal und unsubstantiiert erhoben. Es fehlt an näheren Darlegungen dazu, inwieweit er von dieser Feststellung überrascht worden sei und dass die Entscheidung hierauf beruhen könne.
- 13 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)